

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den  
konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)  
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 15.11.2017 die folgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen 019/2017) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 05.12.2017 und vom MWK durch Erlass vom 18.12.2018 genehmigt.

**Abschnitt I**

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen.“

In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.